



Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines und Inhalt und Abschluss der Lieferverträge

1. Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Einkaufsbedingungen und andere Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn sie in einem unserer Auftragsbestätigung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Vertragspartners enthalten sind und wir diesem nicht widersprechen; unser Schweigen gilt in jedem Fall als Ablehnung.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag gilt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen.
4. Soweit vereinbart gilt der Auftrag abweichend von Satz 2 mit Eingang/Entragung in die Datenfernübertragung als angenommen.
5. Soweit uns eine Auftragsannahme aufgrund von Kapazitätsproblemen nicht möglich ist, nimmt der jeweils zuständige Disponent innerhalb von maximal zwei Arbeitstagen Kontakt mit dem Kunden auf.
6. Die Auftragsbestätigung ist für Inhalt und Umfang des Auftrages maßgebend. Vor und im Zusammenhang mit der Auftragsbestätigung gemachte Angaben über technische Daten sowie dem Besteller überlassene Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Prospekte sind nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
7. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Datenfernübertragung, wenn der Auftrag durch Eingang/Entragung in die Datenfernübertragung angenommen wurde.
8. Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Dasselbe gilt für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen von fest abgeschlossenen Lieferverträgen.
9. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
10. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen vor, soweit diese nicht wesentliche, von uns bekannte Interessen des Bestellers hinsichtlich der bei der Bestellung beabsichtigten Verwendung beeinträchtigen.

II. Bestellsannahme

1. Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarungen mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. mit Eingang/Entragung in die Datenfernübertragung oder mit unserer Auslieferung der Ware zustande. Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm uns zur Verfügung zu stellenden Unterlagen wie Zeichnungen, Muster, Modellen, Lehren oder ähnliches. Wenn aus Zeichnungen oder dem Auftrag des Bestellers keine eindeutigen Ausführungstoleranzen hervorgehen, fertigen wir nach unseren Erfahrungen und branchenüblichen Normen bzw. in den durch das jeweilige Fertigungsverfahren bedingten Toleranzgrenzen.
2. Wir behalten uns bei Spezialanfertigungen Über- bzw. Unterlieferungen um jeweils 10 % der Menge vor.

III. Vorbehaltsklausel

Ein Angebot und ein damit evtl. zusammenhängender Vertrag wird erst gültig abgegeben und damit auch erst dann rechtsverbindlich gültig, wenn kein Verbot entgegensteht bzw. eine evtl. erforderliche Genehmigung von der zuständigen Behörde erteilt wird bzw. die Ausführfreiheit verbindlich festgestellt wird.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise sind freibleibend und gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand, Versicherungs-, sowie Zoll- und Zolnebenkosten. Bei Post- und Expressgutsendungen werden die verauslagten Gebühren gesondert in Rechnung gestellt. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Zu den Preisen wird die Umsatzsteuer, die auf der Rechnung gesondert ausgewiesen ist, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert hinzugerechnet.
2. Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung ohne jeglichen Abzug innerhalb von 30 Tagen spesenfrei an eines unserer Konten zu leisten.
3. Wir sind berechtigt, bei Verteuerung von Material- und Rohstoffpreisen als auch der Herstellkosten zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung die vereinbarten Preise entsprechend zu korrigieren, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder aber von uns anerkannt sind oder der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Zahlungen durch Wechsel oder Scheck werden zahlungshalber nach besonderer Vereinbarung und nur bei Rediskontierfähigkeit unter Berechnung der stets sofort vom Besteller bar zu zahlenden Kosten, insbesondere Diskont- und Wechselspesen, Stempelkosten und Bankspesen entgegengenommen. Soweit Wechsel oder Schecks zahlungshalber angenommen werden, erfolgt eine Gutschrift vorbehaltlich der Einlösung.
6. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Lieferfrist

1. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Satz 1 gilt entsprechend für das Datum der Entragung/Ingang in die Datenfernübertragung, wenn der Auftrag durch Entragung/Eingang in die Datenfernübertragung angenommen wurde. Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf abgesandt wird.
2. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, bis der Besteller uns für die Ausführung des Auftrages beizubringende Angaben und Unterlagen übergeben hat.
3. Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.

4. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei von uns nicht zu vertretenden Umständen wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr und Betriebsstörungen, wenn diese Hindernisse nachweislich die Fertigstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes verzögern. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
5. Selbstständige Teillieferungen darf der Besteller nicht zurückweisen.

VI. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Teillieferungen gelten für Zahlungspflichten, Gefahrübergang und Gewährleistungspflichten als selbstständige Lieferungen.
2. Die Versendungsart, den Versandweg und die mit dem Versand beauftragte Firma können wir nach unserem Ermessen bestimmen, sofern der Besteller keine Weisungen gibt.
3. Wir liefern nach den Incoterms®2010. Dies gilt auch bei Verwendung eigener Transportmittel.
4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

VII. Ausfuhr

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen rechtzeitig beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden.
1. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.
2. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.
3. Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung des Vertrages keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Vertragspartner kann in diesem Fall nicht die Lieferung von Gütern nach seinem jeweiligen nationalen Recht von der Reich GmbH verlangen. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Vertragspartner nicht zu.
4. Sollten während der Vertragsabwicklung Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften auftreten, so ist die Reich GmbH berechtigt, die bereits erbrachten Leistungen gegenüber dem Vertragspartner abzurechnen.
5. Sofern unser Vertragspartner seinen Sitz in Deutschland hat, ist für den Export des Vertragsgegenstandes in ein Drittland ausschließlich unser Vertragspartner verantwortlich. Er hat insbesondere alle nationalen und internationalen Ausfuhrbestimmungen vollumfänglich zu beachten. Des Weiteren ist er verpflichtet, etwaige notwendige Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.
6. Zusätzliche Zertifikate und Konformitätserklärungen für spezielle Länderanforderungen sind kein Bestandteil unseres Angebotes und werden gesondert in Rechnung gestellt.
7. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch der Reich GmbH bleibt von den Regelungen in Nr. 1 – 5 unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen etc.) vor.
2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr behalten wir uns das Eigentum an den Liefergegenständen außerdem bis zur vollständigen Bezahlung aller Warenlieferungen und sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit jedem vollständigen Kontoausgleich an den bis dahin gelieferten Waren.
3. Der Besteller darf die Liefergegenstände vor Bezahlung aller gesicherten Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Gefährdungen unseres Eigentums durch Dritte hat der Besteller uns sofort zu benachrichtigen und uns Abschriften der zugehörigen Unterlagen (Pfändungsprotokolle etc.) zu überlassen. Kosten einer Intervention gehen stets zu Lasten des Bestellers.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsganges zu verarbeiten und weiter zu veräußern.
5. Für den Fall, dass der Besteller die Liefergegenstände vor Bezahlung aller gesicherten Forderungen veräußert, tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf bereits mit Abschluss des Liefervertrages an uns zur Sicherung der durch die Liefergegenstände gesicherten Forderungen ab. Wenn die Forderung aus dem Weiterverkauf in ein Konkurrentenverhältnis zwischen dem Besteller und seinem Kunden eingestellt wird, erstreckt sich diese Sicherungsabtretung in gleicher Höhe auf die Saldenforderung. Der Besteller darf die abgetretenen Forderungen einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Zum Widerruf sind wir berechtigt, wenn unsere gesicherten Forderungen gefährdet werden, insbesondere wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug gerät. Die Einziehungsermächtigung erlischt ohne weiteres zu dem Zeitpunkt, in dem der Besteller seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens stellt oder wenn über sein Vermögen Konkursantrag gestellt wird. Nach dem Widerruf bzw. Erlöschen der Einziehungsermächtigung sind wir berechtigt und der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Schuldner der abgetretenen Forderung anzuzeigen. Der Besteller hat sich jeder Einziehung zu enthalten und dennoch eingehende Beträge für uns getrennt zu verwahren. Der Besteller hat uns auf unser Verlangen jederzeit schriftlich mitzuteilen, an wen er die Liefergegenstände weiterverkauft hat und uns alle Auskünfte und Unterlagen über die abgetretene Forderung zu geben.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Sache gegen die üblichen Risiken zu versichern. Seine entsprechenden Ansprüche im Schadensfall gegen die Versicherung tritt er an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, dann sind wir auf Verlangen verpflichtet, die überschüssenden Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten bleibt uns überlassen.

IX. Gewährleistung

- Wir gewährleisten, dass die Liefergegenstände nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik frei von Fehlern sind.
- Keine Gewähr übernehmen wir für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Unsere Gewährleistung entfällt für Liefergegenstände, die der Besteller ohne unsere Zustimmung eigenmächtig verändert hat. Wegen unerheblicher Mängel der Ware stehen dem Besteller keine Gewährleistungsrechte zu.
- Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen; andernfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen. Im kaufmännischen Verkehr gilt ergänzend § 377 HGB.
- Der Besteller hat uns die gerügten Liefergegenstände zurückzusenden. Wenn die Mängelrüge rechtzeitig erhoben und auch berechtigt ist, dann werden wir zur Gewährleistung nach unserer Wahl entweder die Liefergegenstände nachbessern oder andere, fehlerfreie Waren liefern und die dem Käufer entstandenen Versandkosten übernehmen. Falls diese Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Besteller nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Eventuelle Schadensersatzansprüche des Käufers wegen des Mangels bleiben unbeschadet der Ziff. X dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen („Mängelansprüche“) unberührt.
- Alle Gewährleistungsansprüche des Käufers gemäß § 437 BGB verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht das Gesetz zwingend eine längere Haftung vorschreibt.
- §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

X. Mängelansprüche

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte fehlerhafte Teile werden unser Eigentum.
- Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr verhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandungen als berechtigt herausstellen - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.
- Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen, liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung oder Nutzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, sowie chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind. Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haften wir nur, wenn wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätten erkennen müssen.
- Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haften wir nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.
- Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht für uns keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

XI. Haftung und Schadensersatzansprüche

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, haften wir, auch für unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, auf Schadensersatz – insbesondere bei Verschulden bei Vertragsverhandlungen, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB und mittelbare Schäden oder Folgeschäden – nur begrenzt auf die Deckungssumme in Höhe von EUR 5.000.000,-.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), ist unsere Haftung für weitere Ansprüche auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- Ansonsten haften wir außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
- Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen; ebenso gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen nicht bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Verletzung einer Garantie durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.

XII. Unterlagen und Geheimhaltung

- An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvorschlägen und sonstigen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) und Maschinenkomponenten, welche wir dem Vertragspartner übergeben haben, behalten wir uns die Eigentums- und /oder Urheberrechte vor.
- Der Vertragspartner hat alle Unterlagen sowie Informationen, Tatsachen und Maschinenkomponenten, die er von uns erhalten hat, strikt geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind oder wir hierzu schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben. Die Geheimhaltungspflicht besteht ebenfalls nicht, wenn und soweit gesetzliche Offenbarungspflichten bestehen. Im Zweifel ist der Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet.
- Alle Unterlagen nach Abs. 1 dürfen ausschließlich im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verwendet werden. Kommt ein Vertragsverhältnis nicht zustande oder endet dieses, sind uns die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.
- Dem Vertragspartner steht an den ihm nach Abs. 1 überlassenen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

- Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht fort, auch wenn kein Vertrag zustande kommt oder das Vertragsverhältnis endet. Sie endet unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen entsprechend.

XIII. Kündigungs- und Rücktrittsrecht

- Wir können die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Vertragspartner Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.
- Einer Fristsetzung nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn der Vertragspartner eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein Antrag über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.
- Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

XIV. Schutzrechte

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachten, vertragsgemäß genutzten Lieferungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in VII. Abs. 5 bestimmten Frist wie folgt:
- Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies uns nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- Unsere Pflicht, Schadensersatz zu leisten, richtet sich nach Ziffer XI. dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen („Haftung und Schadensersatzansprüche“).
- Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Vertragspartner uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- Alle Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat.
- Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

XV. Sistierung

Im Falle einer Sistierung der Auftragsdurchführung ist die Reich GmbH berechtigt, alle im Zeitpunkt der Sistierung aufgelaufenen Kosten gegenüber dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

XVI. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Sonstiges

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben. Wenn Lieferungen und Leistungen außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland von uns zu erbringen sind, so findet ebenfalls deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf -CISG-) wird ausgeschlossen.
- Schiedsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.